

- c) einem Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- d) 2 Vertretern künstlerischer Institutionen,
- e) 15 stimmberechtigten Fachberatern aus den zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehörenden künstlerischen Fachgebieten oder Institutionen.

(3) Die Mitglieder und Fachberater der Kommission sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§4

Antragstellung

(1) Einen Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises für das Veranstaltungswesen für haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten nach Anlage 1 kann stellen, wer

- a) eine abgeschlossene artistische bzw. andere künstlerische Ausbildung oder
- b) eine Auszeichnung durch eine Gold- oder Silbermedaille im Republikausscheid der Jungen Talente oder
- c) eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit im beantragten Fachgebiet vor Inkrafttreten dieser Anordnung nachweist und
- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die bisherige künstlerische Ausbildung oder Tätigkeit mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Fotos der Darbietung,
- b) ein Lebenslauf mit folgenden Angaben: gesetzlicher Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, beabsichtigter Künstlername, Geburtstag und Geburtsort, Wohnanschrift und Telefonverbindung, Name der Darbietung und Fachbezeichnung, eigene Tätigkeit innerhalb dieser Darbietung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) ein amtsärztliches Attest über die Eignung zur Ausübung des beabsichtigten künstlerischen Berufes,
- e) 2 Paßfotos,
- f) die Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen, der ihn innerhalb 4 Wochen mit seiner und einer ausführlichen Stellungnahme der Bezirkskommission an die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur weiterleitet, sofern die Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 erfüllt sind.

§5

Befristete Auftrittserlaubnis

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann auf Empfehlung der Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen dem Antragsteller eine befristete Auftrittserlaubnis bis zur Einladung zum Qualifikationsnachweis ausstellen, sofern sein Antrag entsprechend § 4 Abs. 3 weitergeleitet worden ist. Die befristete Auf-

trittserlaubnis kann höchstens für die Dauer von 6 Monaten erteilt und nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden. Eine Kopie der befristeten Auftrittserlaubnis ist zu den Unterlagen nachzureichen.

§ 6

Qualifikationsnachweis

(1) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur führt den Qualifikationsnachweis für den Berufsausweis nach der vom Ministerium für Kultur zu erlassenden Prüfungsordnung durch.

(2) Bei entsprechenden künstlerischen Leistungen kann die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur von einem Qualifikationsnachweis Abstand nehmen und der Berufsausweis ausgestellt werden.

(3) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur legt die Leistungsläufe des Künstlers bzw. der Darbietung auf Grund der beim Qualifikationsnachweis gezeigten oder bekannten Leistungen fest. Gegen diese Festlegung steht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch an das Ministerium für Kultur zu. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Entscheidung des Ministeriums für Kultur ist endgültig.

(4) Wird der Qualifikationsnachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, kann die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur eine einmalige Wiederholung nach Ablauf von 6 Monaten zulassen und eine befristete Auftrittserlaubnis, auch mit Auflagen verbunden, erteilen. Wird die künstlerische Qualifikation auch bei der Wiederholung nicht nachgewiesen, ist eine weitere befristete Auftrittserlaubnis für das gleiche Fachgebiet nicht zulässig.

(5) Im Falle des Abs. 4 Satz 2 kann ein neuer Antrag auf einen Berufsausweis nur nach Befürwortung durch die Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen und frühestens 1 Jahr nach dem letzten Qualifikationsnachweis eingereicht werden.

§7

Berufsausweis

(1) Der Berufsausweis wird vom Ministerium für Kultur für das beantragte Fach (Anlage 1) ausgestellt, wenn nach § 6 die erforderliche künstlerische Befähigung nachgewiesen worden ist.

(2) Der Berufsausweis ist an die Darbietung bzw. Tätigkeit (Fach) gebunden, nicht übertragbar und gilt jeweils für die Dauer bis zu 5 Jahren. Für die Verlängerung seiner Gültigkeit ist ein neuer Qualifikationsnachweis nach § 6 Abs. 1 erforderlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Leistungen weiterhin die erforderliche Befähigung gezeigt haben.

(3) Das Ministerium für Kultur kann auf Vorschlag der Kommission für das Veranstaltungswesen, falls eine kulturpolitische Notwendigkeit besteht, den Gültigkeitsbereich eines Berufsausweises oder einer be-